

Kurztitel

CKW-Anlagen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 27/1990 aufgehoben durch BGBI. Nr. 865/1994

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

17.01.1990

Außerkrafttretensdatum

31.05.1995

Text

§ 10. Über den Betrieb der CKW-Anlage, der Abluftreinigungsanlage und der Kontaktwasserreinigungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen; in dieses Betriebstagebuch sind unter Angabe des Datums

1. für die CKW-Anlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, die wöchentliche Betriebsdauer (wöchentliche Chargenzahl oder wöchentliche Betriebsstunden), die nachgefüllte Lösemittelmenge (in kg), der Wechsel des Filtermaterials und die besonderen Vorkommnisse,
2. für die Abluftreinigungsanlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, die Regenerierung, die Wartung (einschließlich Wasserabscheider) und die besonderen Vorkommnisse,
3. für die Kontaktwasserreinigungsanlage die wöchentliche Dichtheitskontrolle, der Zählerstand (m³ oder Chargenzahl), die Reinigung oder die Wartung, ein allfälliger Modulwechsel und die besonderen Vorkommnisse

einzutragen und vom Betriebsverantwortlichen zu unterzeichnen.